OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852195/5/Bm/AK

Datum:
Linz, 19. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 2. Dezember 2025, GZ: BHUUGe-2025-397206/3-DL, betreffend Nichterteilung der Nachsicht vom Gewerbeausschluss nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Februar 2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. Dezember 2025, GZ: BHUUGe-2025-397206/3-DL, wurde dem Ansuchen des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) um Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung des Gewerbes „C__, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, und zwar auf Innen- und Außenputz" gemäß § 26 Abs. 1 iVm § 13 GewO 1994 nicht entsprochen.
Begründet wurde die Entscheidung damit, dass der Bf mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 29. September 2023, 34 Hv 105/23d, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten, bedingt unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren, wegen der Delikte nach §§ 15, 146 und 147 Abs. 2 StGB (Vergehen des schweren Betruges) verurteilt worden sei. Die gerichtliche Verurteilung sei im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt. Der Bf habe zu diesem Zeitpunkt die Funktion des handelsrechtlichen Geschäftsführers innegehabt. Aufgrund seines maßgeblichen Einflusses als verantwortliche Person sei auch ein Entziehungsverfahren betreffend die D__ durchgeführt worden, das mit der rechtskräftigen Gewerbeentziehung geendet habe. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich habe im Beschwerdeverfahren zu GZ: LVwG-851954/7/Wg hinsichtlich des Bf festgestellt, dass aufgrund der aktenkundigen Tatsachen, insbesondere der bereits getroffenen negativen Prognoseentscheidung, der Eigenart der begangenen Straftat sowie des Fehlens neuer, geeignet erscheinender Umstände, die eine positive Prognose, insbesondere hinsichtlich des Persönlichkeitsbildes des Nachsichtswerbers, rechtfertigen könnten, weiterhin davon auszugehen sei, dass die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten bei einer erneuten Ausübung des Gewerbes zu befürchten sei und sohin die Voraussetzungen für die Erteilung der Nachsicht nicht vorliegen würden.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seine anwaltliche Vertretung Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, die Behörde begründe die Ablehnung der Nachsicht damit, dass bereits eine negative Prognoseentscheidung hinsichtlich der Persönlichkeit des Antragstellers vorliege, weshalb auch weiterhin von dieser auszugehen sei. Hierbei stütze sich die Behörde auf eine Prognose aus dem Jahr 2022, ohne eine neue Prognose erstellt zu haben. Dem sei entgegenzuhalten, dass seit Begehung der Straftat im Jahr 2022 jedoch bereits ein erheblicher Zeitraum verstrichen sei und es seither zu keinerlei neuerlichen Verurteilungen des Antragstellers gekommen sei. Darüber hinaus sei hervorzuheben, dass die gegenständliche Verurteilung die erste und auch einzige Verurteilung des Antragstellers sei. Der Antragsteller sei weiterhin beruflich im Bau-Nebengewerbe tätig, ohne dass in den vergangenen Jahren erneut ein strafbares Verhalten gesetzt worden sei oder sonstige Hinweise darauf vorliegen würden. Da

sich der Antragsteller sowohl vor als auch nach besagter Verurteilung fortlaufend wohl verhalten habe, zeige dies eindeutig, dass das Verhalten, welches zur gegenständlichen Verurteilung geführt habe, keinesfalls dem Wesen und der Persönlichkeit des Antragstellers entspreche, sondern ausschließlich aufgrund des Zusammentreffens unglücklicher Umstände erfolgt sei. Zumal die begangene Straftat bereits mehr als drei Jahre zurückliege und seither keine neuerlichen Verurteilungen erfolgt seien, sei jedenfalls ein ausreichender Zeitraum verstrichen, sodass eine neuerliche positive Prognoseentscheidung anzustellen und durchaus davon auszugehen sei, dass aufgrund der Persönlichkeit des Antragstellers die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten sei. Weiters lebe der Antragsteller bereits seit vielen Jahren in Österreich und sei vollständig mit den österreichischen Werten verbunden. Bei Gesamtwürdigung der Person des Antragstellers und des vorliegenden Sachverhaltes sei daher die beantragte Nachsicht vom Ausschluss des Gewerbes sehr wohl zu gewähren.
Die belangte Behörde habe es im Verfahren erster Instanz unterlassen, eine erneute Bewertung der Persönlichkeit und des Lebenswandels unter Einbeziehung der letzten Jahre zu erstellen und basierend auf diesen Feststellungen eine Prognose der Persönlichkeit des Beschuldigten zu erstatten. Auch wäre die Behörde verhalten gewesen, den Bf im Rahmen des Parteiengehörs mit der Annahme, dass sie von einer unveränderten Prognoseentscheidung ausgehe, zu konfrontieren, um dem Bf eine entsprechende Erwiderung zu ermöglichen.

Es werden daher die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
1. den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die Bewilligung der Erteilung der Nachsicht vom Gewerbeausschluss erteilt wird;
2. in eventu:
   den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen;
3. eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsverfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Die belangte Behörde hat im Vorlageschreiben nochmals auf die in der Strafregisterbescheinigung des Bf aufscheinende Verurteilung des Landesgerichtes Linz vom 29. September 2023, 34 Hv 105/23d, verwiesen und ausgeführt, dass der Tilgungszeitraum zurzeit noch nicht errechenbar sei. Mangels Vorliegens neuer Umstände bzw. Nachweise hinsichtlich des Persönlichkeitsbildes des Bf sei, entgegen der Beschwerdebehauptung, erneut eine negative Prognoseentscheidung getroffen worden.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsverfahrensakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am

26. Februar 2026, zu welcher der Bf und sein Rechtsanwalt erschienen sind und gehört wurden. Im Rahmen der Verhandlung wurde die vorliegende strafgerichtliche Verurteilung des Bf erörtert und konnte der Bf seinen Standpunkt darlegen.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 14. November 2025 hat der Bf den Antrag auf Erteilung der Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung des Gewerbes „C__, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, und zwar auf Innen- und Außenputz" gestellt. Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 29. September 2023, 34 Hv 105/23d, rechtskräftig mit 3. Oktober 2023, wurde der Bf wegen des Vergehens des schweren Betruges nach §§ 15, 146 und 147 Abs. 2 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten, unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren, verurteilt. Dem Schuldspruch liegt zugrunde: *„Der Bf ist schuldig, er hat als Geschäftsführer der D__ in E__ und F__ zu einem bestimmten Tatzeitpunkt mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten die D__ unrechtmäßig zu bereichern, den erkennenden Richter im Verfahren zu 1 C 470/22z des Bezirksgerichtes Rohrbach durch wahrheitswidrige Angabe, es sei zwischen der D__ und dem im dortigen Verfahren beklagten G__ ein Werklohn für Arbeiten von 6.800 Euro exklusive Ust vereinbart worden, Arbeiten am Dachboden seien nicht Teil des Auftrages gewesen und er habe keine Zahlung von 6.500 Euro in bar erhalten, während in Wahrheit ein Werklohn von 6.000 Euro ‚schwarz' vereinbart war, auch Arbeiten an einer Übermauerung am Dachboden vom Auftrag umfasst waren und der Bf von G__ am 19. November 2021 eine Werklohnzahlung von 6.500 Euro in bar entgegengenommen hatte, zur Verurteilung des G__ zur Zahlung eines Betrages von 8.160 Euro samt Zinsen an die D__ zu verleiten versucht, die G__ in diesem 5.000 Euro übersteigenden Betrag am Vermögen schädigen sollte, wobei die Tatvollendung infolge Erkennens der Täuschung und rechtskräftiger Klagsabweisung scheiterte.*"

Eine Tilgung der Verurteilung ist noch nicht erfolgt. Laut Strafregister ist nach dem derzeitigen Stand der Tilgungszeitraum noch nicht errechenbar. In der Urteilsbegründung bezüglich der Strafbemessung wurden mildernd die bisherige Unbescholtenheit und der Umstand, dass es beim Versuch geblieben ist, gewertet. Als erschwerend wurden keine Umstände gesehen. Ein diversionelles Vorgehen wurde aufgrund von spezialpräventiven Überlegungen und des hohen Gesinnungsunwertes (Verwerflichkeit der inneren Einstellung des Angeklagten) ausgeschlossen. Die hinsichtlich der bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe bestimmte Probezeit von drei Jahren ist noch nicht abgelaufen. In der mündlichen Verhandlung erklärte der Bf das der Verurteilung zugrunde liegende Verhalten mit einem Versehen aufgrund der hohen Arbeitsbelastung. Die handelsrechtliche Geschäftsführerin der D__ sei mittlerweile die Ehegattin und sei für die Ausübung des Gewerbes durch die D__ ein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestimmt.

Zurzeit ist der Bf als arbeitslos gemeldet, vor der Arbeitslosenmeldung war er bei der D__ als Arbeiter angestellt.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, dem Strafregisterauszug, dem im Akt einliegenden Protokollvermerk und der gekürzten Urteilsausfertigung des Landesgerichtes Linz zu 34 Hv 105/23d sowie den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 lauten wie folgt:

„§ 13. (1) Natürliche Personen sind von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie

1. von einem Gericht verurteilt worden sind
   […]
   b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und
2. die Verurteilung nicht getilgt ist.

[…]

§ 26. (1) Die Behörde hat im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 die Nachsicht von diesem Ausschluß zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist. […]“

5.2. Unbestritten ist, dass aufgrund der erfolgten Verurteilung des Bf der Gewerbeausschlussgrund des § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b GewO 1994 gegeben ist. Nach dem oben zitierten § 26 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde bei der Prüfung der Frage, ob die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist, sowohl auf die Eigenart der strafbaren Handlung als auch auf das Persönlichkeitsbild des Verurteilten Bedacht zu nehmen (VwGH 5.9.2001, 2001/04/0116). Bei der Prognose nach der genannten Bestimmung ist auf den seit der Begehung der Delikte verstrichenen Zeitraum abzustellen, wobei dem zwischenzeitlichen Wohlverhalten des Bf jenes Gewicht beigemessen werden können muss, um von einer eine negative Prognose der nach dieser Bestimmung ausschließenden Wandlung des Persönlichkeitsbildes ausgehen zu können (VwGH 17.9.2019, 2010/04/0026).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in den hierzu laufend ergangenen Erkenntnissen ausgeführt, dass die Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 erst dann zu erteilen ist, wenn die in dieser Bestimmung genannte Befürchtung gar nicht besteht. Eine Nachsicht soll immer die Ausnahme bilden und darf nicht eine Regel darstellen. Es

kommt also nicht darauf an, dass die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat kaum zu befürchten oder unwahrscheinlich ist, sondern dass die in der (durch die fragliche Straftat manifestierten) Persönlichkeit begründende Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes eben (gar) nicht besteht (VwGH 17.9.2010, 2009/04/0237). Ist also aufgrund der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Bf die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes zu befürchten bzw. kann eine solche Straftatbegehung mit guten Gründen nicht ausgeschlossen werden, liegen die Voraussetzungen für die Nachsichtserteilung nicht vor und ist daher die Nachsicht zu verweigern.

5.3. Die dem Gewerbeausschluss zugrunde liegende Verurteilung hat das Vergehen des schweren Betruges zum Gegenstand. Dieser Verurteilung liegen die unter Punkt 4.1. beschriebenen Tatumstände zugrunde. Die Verurteilung des Bf liegt sohin in einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen. Aus dieser Deliktbegehung, wie in der Tatumschreibung ausgeführt, kann der Schluss gezogen werden, dass der Bf ein mangelndes Unrechtsbewusstsein aufweist und jedenfalls finanzielle Schädigungen Dritter zu seinen Gunsten in Kauf nimmt. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Deliktbegehung in Ausübung des Gewerbes „C__, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, und zwar auf Innen- und Außenputz" erfolgte, also Tätigkeiten in einer Branche, in der der Bf zukünftig wieder selbständig tätig werden möchte. Die Ausübung dieses Gewerbes bietet jedenfalls Gelegenheit zur Begehung gleicher oder ähnlicher Delikte, wie sie der strafgerichtlichen Verurteilung des Bf zugrunde lagen. Vom Bf wird vorgebracht, dass es sich um die einzige Verurteilung handelt, es zu keiner weiteren Verurteilung seit der Deliktbegehung, die mittlerweile vier Jahre zurückliegt, gekommen ist und er sich seither wohl verhalten hat.
Hierzu ist auf die oben genannte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach bei der Frage, ob nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist, das Wohlverhalten des Betroffenen zu berücksichtigen ist, wobei hier wiederum „auf den seit der Begehung der Delikte verstrichenen Zeitraum" abgestellt wird. Richtig ist, dass sich der Bf zwischenzeitlich wohl verhalten hat bzw. nicht nachteilig in Erscheinung getreten ist. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Frist der Probezeit (Oktober 2026) noch nicht verstrichen ist. Während der Probezeit kann dem Wohlverhalten des Bf somit nicht jene Bedeutung beigemessen werden, die eine unbedingt positive Persönlichkeitsprognose begründen könnte. Die verfahrensgegenständliche Freiheitsstrafe wurde zum Teil auch bedingt nachgesehen, allerdings sind besondere Umstände für eine Berücksichtigung der bedingten Strafnachsicht im Verfahren nicht hervorgetreten.
Nach Ansicht des LVwG Oö. liegen im gegenständlichen Fall, insbesondere angesichts der Straftat, die der strafgerichtlichen Verurteilung zugrunde liegt, die Voraussetzungen für eine Nachsicht (noch) nicht vor.

Obiter sei aber angemerkt, dass (im Fall einer allfällig künftig eintretenden endgültigen Strafnachsicht) nach Ablauf der Probezeit, insbesondere auch unter Beachtung der Angaben des Bf, wonach er aus der vorliegenden Verurteilung gelernt habe und bei der Gewerbeausübung, insbesondere der Rechnungslegung, größtmögliche Sorgfalt walten lasse, von einer relevanten Änderung ausgegangen werden und sohin eine neuerliche Beurteilung im Hinblick auf § 26 GewO 1994 geboten sein könnte.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier